



Aktenzeichen:
403 -
bei Antwort bitte angeben

Frau Drebes
Telefon 0211 8618-4603
Telefax 0211 8618-54444
kathari-
na.drebes@mgepa.nrw.de

KompetenzNetzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW

17. Juni 2016

– Aufruf zur Interessenbekundung –

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit den Pflegekassen/PKV möchten wir Sie über das Interessenbekundungsverfahren für das Modellprojekt „Kompetenz-Netzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung (KoNAP NRW)“ informieren. Die Information ist verbunden mit der Bitte, ggf. eine Teilnahme zu prüfen und/oder die Information auch an andere aus Ihrer Sicht geeignete Interessentinnen und Interessenten weiterzuleiten. Es handelt sich ausdrücklich um ein offenes und öffentliches Verfahren im Rahmen einer Förderung nach dem Förderangebot 1 des Landesförderplanes Alter und Pflege NRW. Teilnehmen können daher alle gemeinnützigen Trägerinnen und Träger im Bereich Alter und Pflege.

Die Beratungslandschaft im Bereich Pflege in Nordrhein-Westfalen ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Angeboten und Dienstleistungen. Dies ermöglicht auf der einen Seite eine umfassende Information und Beratung für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Die Vielzahl der Beratungsmöglichkeiten führt auf der anderen Seite aber zur Unübersichtlichkeit und in der Folge dazu, dass es für die Betroffenen in einer plötzlich eintretenden Situation der Pflegebedürftigkeit, schwer ist, die richtigen Ansprechpartner zu finden

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

und eine auf ihre persönliche Situation zugeschnittene Beratung zu erhalten.

Seite 2 von 3

Durch das Modellprojekt „KompetenzNetzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung (KoNAP NRW)“ des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und der Pflegekassen/PKV in NRW soll eine für NRW einheitliche Struktur geschaffen werden, die Verbesserungsbedarfe aufgreift, weitere Unterstützungsbedarfe herausarbeitet und darauf basierend entsprechende Angebote entwickelt und Impulse in die vorhandene örtliche Beratungsstruktur gibt.

Um einen möglichst direkten Bezug zu den örtlichen Beratungsstrukturen sicherzustellen, sollen in den fünf Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster Regionalstellen geschaffen werden. Diese sollen als Lotsenstelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige fungieren, lokale Pflegeberatungsstellen und lokale Selbsthilfestrukturen unterstützen und die bereits vorhandenen örtlichen Beratungsinhalte und -strukturen analysieren und aufbereiten.

Die Arbeit der Regionalstellen wird ergänzt durch die Einrichtung einer landesweit tätigen Stelle, die neben der Koordinierung des Netzwerkes und der Unterstützung der Regionalstellen die Aufgabe hat, landesweite Prozesse in den Bereichen Pflegeberatung/Angehörigenunterstützung sowie Pflege-Selbsthilfe zu koordinieren und unterstützen.

Durch das KoNAP NRW soll ausdrücklich kein eigenständiges neues Beratungsangebot geschaffen werden. Vielmehr sollen die bestehenden Strukturen erfasst, ergänzt und verbessert werden.

Das Modellprojekt hat eine Laufzeit bis längstens 31.12.2018 und wird durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW und die Pflegekassen/PKV gefördert. In einem ersten Schritt erhalten mögliche interessierte Trägerinnen und Träger die Möglichkeit, im Rahmen einer Interessenbekundung ein Grobkonzept zur Ausgestaltung der Strukturen sowie der Aufgaben und Instrumente der Netzwerkelemente einzureichen. Aus den

eingereichten Konzepten wählen die Finanzierungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Konzepte aus und fordern deren Verfasserinnen und Verfasser zur Konkretisierung des Konzeptes und zur Erarbeitung eines Förderantrages auf.

Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass aufgrund der pflegepolitischen Zielsetzungen der Unabhängigkeit der möglichen Projektteilnehmer von den Leistungsstrukturen im Bereich der pflegerischen Infrastruktur eine hohe Bedeutung bei der Auswahl zukommen wird.

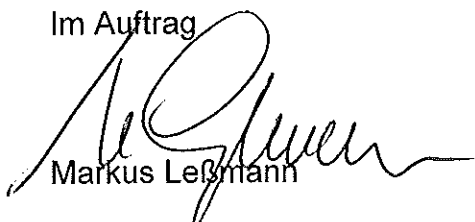
Alle Einzelheiten zu den Zielen und Aufgaben des Kompetenznetzwerkes Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW, zur finanziellen und personellen Ausstattung der Landeskoordinierungsstelle und der Regionalstellen, sowie zum Verfahren der Interessenbekundung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Projektauftrag KoNAP NRW. Für Ihre Interessenbekundung verwenden Sie zudem bitte das beigefügte Formblatt „Interessenbekundung KoNAP NRW“.

Sofern Sie weitere Informationen benötigen oder sich Rückfragen ergeben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates „Beratung für Pflegebedürftige, Pflegende Angehörige, Landesförderplan“ gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite des Projektauftrags KoNAP NRW.

Gemeinsam können wir eine Unterstützungsstruktur schaffen, die eine empathische, kompetente und objektive Beratung sicherstellt und so die Fortsetzung eines selbstbestimmten Lebens trotz Unterstützungs- und Pflegebedarf ermöglicht. Wir freuen uns über Ihr Interesse, an einer solchen Struktur für unser Land Nordrhein-Westfalen mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Markus Leßmann



Projektaufruf - KoNAP NRW

KompetenzNetzwerk

Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW



Aufruf zur Interessenbekundung zur Einrichtung des KompetenzNetzwerks Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW

im Förderangebot 1 des Landesförderplans Alter und Pflege

Für die Menschen in Nordrhein-Westfalen steht eine Vielzahl von Angeboten und Dienstleistungen im Bereich der Pflegeberatung zur Verfügung. Doch im Falle einer plötzlich eintretenden Pflegebedürftigkeit ist es meist schwierig alle notwendigen Informationen und die passenden Unterstützungsleistungen zu erhalten, die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen brauchen. Gerade auch Angehörige von Menschen mit einer Demenz machen diese Erfahrung. Zwar tritt hier der Unterstützungsbedarf meist schleichend ein, oft wird dieser Prozess aber verdrängt, bis eine Belastungsgrenze erreicht ist oder Krisen auftreten, in denen sehr schnell Unterstützung durch Dritte erforderlich ist.

In solchen Phasen, die oft ohnehin durch eine große emotionale, rechtliche und finanzielle Unsicherheit geprägt sind, fühlen sich Pflegebedürftige und ihre Angehörigen nicht nur im schier undurchdringbaren Dickicht der verschiedenen Leistungsgesetze, sondern schon im Dschungel der Beratungsangebote verloren.

Hier will eine Initiative des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und der Pflegekassen/PKV („Finanzierungsträger“) ansetzen: die Einrichtung eines KompetenzNetzwerks Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung, kurz KoNAP NRW.

Die Initiative ist von der Grundüberzeugung getragen, dass eine empathische, kompetente und objektive Beratung unverzichtbare Grundlage für die gelingende Gestaltung einer passgenauen Unterstützungsstruktur und damit für die Fortsetzung eines selbstbestimmten Lebens trotz Unterstützungs- und Pflegebedarf ist.

Aus dieser Überzeugung heraus, soll die Initiative folgende Ziele verfolgen:

Ziele des KoNAP NRW

- Stärkung der selbstbestimmten Lebensgestaltung von Pflegebedürftigen, insbesondere auch von Menschen mit einer Demenz und ihren Angehörigen durch
 - Schaffung einer Lotsenfunktion für Pflegebedürftige und Angehörige mit dem Ziel der schnellen Information über passgenaue Beratungsstrukturen
 - Herstellung von Transparenz über existierende Beratungs- und Selbsthilfestrukturen
- Unterstützung der Selbsthilfepotentiale pflegender Angehöriger
- Impulssetzung für Beratungsstrukturen vor Ort
- Unterstützung lokaler Strukturen der Pflegeberatung
- Bereitstellung von Informationsmaterialien für örtliche Beratungsangebote und (ergänzend) der Unterstützungsstruktur der Pflegeselbsthilfe
- Intensivierung der Netzwerkarbeit und Unterstützung eines fachlichen Diskurses über Inhalte und Qualität von Pflegeberatung auf Landesebene

Um diese Ziele zu erreichen, soll im Rahmen eines Modellvorhabens eine Struktur geschaffen werden, die einerseits die schon heute manifestierten Verbesserungsbedarfe (Transparenz über Beratungsangebote) aufgreifen kann und zudem aus ihrer Arbeit heraus weitere mögliche Unterstützungsbedarfe der Zielgruppe (partizipativ) erarbeitet und entsprechende Unterstützungsangebote entwickelt bzw. Impulse hierzu in die örtliche Beratungsstruktur gibt.

Die Grundstruktur des Modellvorhabens soll einerseits eine landesweite Koordination und andererseits einen möglichst direkten Bezug zu den örtlichen Beratungsstrukturen sichern. Zudem sollen in möglichst großem Umfang Synergien zwischen den Themen „Beratung“ und „Selbsthilfeunterstützung“ genutzt werden. Daher ist folgende Struktur angedacht:

1. fünf Regionalstellen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
2. eine landesweit tätige Stelle zur Koordination und Unterstützung der Arbeit der Regionalstellen und zur Bearbeitung landesweiter Themen im Kontext von Pflegeberatung sowie - möglichst zugleich - zur Koordination und Unterstützung der Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe in NRW.

Mit diesem Aufruf wollen das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und die Pflegekassen/PKV Interessenbekundungen für die Einrichtung dieser Komponenten generieren, deren Ziele und Aufgaben nachfolgend beschrieben werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Strukturen sowie der Aufgaben und Instrumente der verschiedenen Netzwerkelemente soll im Rahmen der Interessenbekundung von interessierten Einrichtungen und Institutionen in Form eines Grobkonzeptes entworfen werden. Die Konkretisierung erfolgt nach der Projektauswahl im Rahmen der Erarbeitung des konkreten Förderantrages.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Konzeption sollte die aus Sicht der Finanzierungsträger zentralen Aufgaben abbilden und durch weitere nachfolgend vorgeschlagene oder von den potentiellen Projektträgerinnen und Projektträgern für sinnvoll erachteten Aufgaben ergänzt werden
- Die Aufgabenkonzeption muss die fortlaufende Erfassung der tatsächlichen Unterstützungsbedarfe der Zielgruppe einschließen und eine daraus resultierende Fortschreibung (bottom up) vorsehen
- Es sind sowohl eine Gesamtträgerschaft für die gesamte Struktur (Regionalstellen und Landeskoordination) wie auch Einzelträgerschaften für die Regionalstellen und/oder die Landesstelle(n) denkbar; auch gemeinsame Trägerschaften verschiedener Institutionen/Verbände mit Bezug und Erfahrung zu den Themen Beratung/Selbsthilfe sind ausdrücklich wünschenswert
- Auch bei getrennter Trägerschaft ist für die Regionalstellen eine vergleichbare Organisations- und Angebotsstruktur sicher zu stellen. Alle Projektverantwortlichen müssen verbindlich bereit sein, im Rahmen der Landeskoordination zu kooperieren und landeseinheitlich festgelegte Maßgaben umzusetzen.

- Eine Verbindung der fachlich eigenständigen Aufgaben Koordination Beratungsnetzwerk und Koordination Selbsthilfe ist sehr wünschenswert, aber nicht zwingend
- Zur Begleitung des Modellvorhabens wird eine Steuerungsgruppe aus den Finanziers und den Projektverantwortlichen gebildet; ferner soll durch ein Begleitgremium die fachliche Einbindung der relevanten Akteure in NRW (Interessenvertretungen älterer und pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen, Selbsthilfe, Kommunen, Leistungsanbieter*innen, Träger*innen vom Beratungsstrukturen) sichergestellt werden.
- Das Gesamtkonzept soll dazu dienen, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen beim schnellen Auffinden der passenden Beratungsstruktur und bei möglichen Problemen bei der Inanspruchnahme der Beratungsangebote zu unterstützen. Es soll ausdrücklich kein eigenständiges weiteres Beratungsangebot im Sinne einer Versorgungsberatung bzw. eines Case-managements geschaffen werden. Insofern sollen vor allem keine weiteren (Doppel-)Strukturen zu bestehenden örtlichen Angeboten geschaffen werden. Sofern im Rahmen des Projektes Defizite in der örtlichen Beratungsstruktur deutlich werden, sollen diese im Rahmen des Projektes benannt werden. Auch sind Impulse zur Verbesserung der örtlichen Struktur sinnvoll. Defizite können und sollen aber nicht durch eigene Leistungen/Angebote im Rahmen des Projektes aufgefangen werden.

A. Ziele und Aufgaben

Folgende Aufgaben sind aus Sicht der Finanzierungsträger zentral (unterstrichen) bzw. ergänzend/optional umzusetzen:

1. Regionalstellen Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung in den fünf Regierungsbezirken

- **Transparente Aufbereitung der Struktur und der Beratungsinhalte der örtlichen Beratungsangebote**
 - Analyse der Beratungsstruktur vor Ort
Eingabe in zentrale Datenbank bzw. Online-Portal
 - Auswertung der Beratungsinhalte und Rückmeldung offener Fragen und Herausforderungen an die Landeskoordinierungsstelle und an die Verantwortlichen der örtlichen Versorgungsstrukturen
insbesondere im Hinblick auf
 - weiteren Unterstützungsbedarf, der von den bisherigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten nicht gedeckt oder nicht erkannt wird und
 - besondere Problemlagen der Zielgruppen mit Leistungserbringern und Leistungserbringern sowie Kostenträgern
 - Enge Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle, insbesondere bei der Erstellung der Datenbank und des Online-Portals

- „arbeitsteilige“ Mitwirkung an landesweiten Aufgabenstellungen (Erstellung von Informationsmaterial etc.)
- **Lotsenstelle für Pflegebedürftige und Angehörige**
 - Information und konkrete Beratung zu passgenauen lokalen Beratungsangeboten über Pflege-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote im Regierungsbezirk
 - Angemessene Erreichbarkeit
 - Mitwirkung im Rahmen einer landeseinheitlichen Angehörigen-Telefonnummer
 - Allgemeine Erstinformation über mögliche Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten (aber keine eigene Pflegeberatung!)
- **Unterstützung lokaler Pflegeberatungsstellen**
 - Aufbau von Netzwerken und Kooperationen mit Institutionen (Beratungsstellen, Kostenträgern, Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern) im Bereich Pflege mit dem Ziel, die Interessen der Zielgruppen in die entsprechenden Strukturen und Gremien (vor allem Kommunale Konferenzen Pflege und Alter nach § 8 APG) einzubringen
 - Unterstützung bei der Qualifizierung und Vernetzung freiwilliger Akteure
 - Unterstützung der lokalen Beratungsstellen bei der Lösung von Konfliktsituationen
 - Information über die Ergebnisse der Analyse örtlicher Beratungsstrukturen und Aufzeigen von möglichen Optimierungspotentialen
- **Unterstützung lokaler Selbsthilfestrukturen**
 - Aktivierung von Selbsthilfepotentialen im Beratungszusammenhang
 - Unterstützung der Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe im Regierungsbezirk durch Bereitstellung von Informationsmaterialien einschließlich der vorherigen Analyse dort bestehender Informationsbedarfe

2. Landeskoordinierungsstelle

des KompetenzNetzwerkes Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung

- **landesweite Koordination/Unterstützung des Netzwerkes und der Regionalstellen**
 - Unterstützung der Arbeit der Regionalstellen durch Informationsaufbereitung, Austausch, Supervision, Bearbeitung von Anfragen der Beschäftigten in den Regionalstellen, Versand von Fachinformationen in Newslettern, etc.
 - Konzeption, Erstellung und Pflege einer Datenbank zu Pflegeberatung(ssstellen) und der Beratung pflegender Angehöriger mit landeseinheitlich definierten Kriterien, z.B. zu Erreichbarkeit, Barrierefreiheit etc. (einschließlich Einbindung der Regionalstellen und relevanten Akteure in die Konzeptionsphase)
 - Pflege und Weiterentwicklung der bisher von der Verbraucherzentrale NRW geführten Datenbank zu haushaltsnahen Dienstleistungen

- Erstellung eines internetgestützten Online-Portals zur Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung in enger Zusammenarbeit mit den Regionalstellen
- Geschäftsführung für die Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des MGEPA NRW, der Pflegekassen/PKV und der Projektbeteiligten
- Geschäftsführung für ein Begleitgremium (Interessenvertretungen älterer und pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen, Selbsthilfe, Kommunen, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Trägerinnen und Träger von Beratungsstrukturen)
- Netzwerkarbeit auf Landesebene, z. B. mit
 - Patientenbeauftragtem der Landesregierung
 - Landesinitiative Demenz-Service NRW
 - Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros
 - Landesverband der Alzheimer-Gesellschaften NRW e.V.
 - Koordination Wohnberatung NRW
 - Mitglieder des Landesausschusses Pflege und Alter
- Organisation von Sitzungen der Regionalstellen auf Landesebene
- Einrichtung einer landeseinheitlichen Angehörigen-Telefonnummer gemeinsam mit den Regionalstellen
- Sicherstellung einer Notfall-Erreichbarkeit, Abdeckung von „Randzeiten“ und Wochenenden in Abstimmung mit den Regionalstellen
- Angebot/Vermittlung einer (telefonischen) (Erst-)Kontaktmöglichkeit bei persönlichen Krisen pflegender Angehöriger durch physische/ psychische Überforderung etc.
- Übernahme von Beratungsaufgaben, die wegen hoher fachlicher Anforderungen nicht lokal oder regional angeboten werden können
- **Unterstützung landesweiter Prozesse zum Thema Pflegeberatung/Angehörigenunterstützung**
 - Fachliche Unterstützung der Weiterentwicklung der Beratungsarbeit und fachliche und moderierende Begleitung der Erarbeitung und Umsetzung der bundes-/landesgesetzlich erforderlichen Rahmenvereinbarungen zur Pflegeberatung
 - Qualitätssicherung
 - Beobachtung fachlicher Entwicklungen, Aufbereitung und Vermittlung neuer Kenntnisse
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu den Themen Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung in NRW
- **Landesweite Koordination und Unterstützung der Pflege-Selbsthilfe**
 - Koordinierung der Arbeit des Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe durch regelmäßige Koordinierungstreffen, Erarbeitung gemeinsame Leitlinien und Qualitätsmaßstäbe
 - Unterstützung der Arbeit der Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe durch Informationsaufbereitung, Austausch, Supervision, Bearbeitung von An-

fragen von Beschäftigten der Kontaktbüros, Versand von Fachinformationen in Newslettern, etc.

- Erstellung und Pflege einer Datenbank zur Selbsthilfe in NRW
- Erstellung eines internetgestützten Online-Portals zur Selbsthilfe in enger Zusammenarbeit mit den Regionalstellen
- Qualitätssicherung
 - Beobachtung fachlicher Entwicklungen, Aufbereitung und Vermittlung neuer Kenntnisse
 - Aufbereitung der Erfahrungen aus der Arbeit der Kontaktbüros für die landesweite Weiterentwicklung der Selbsthilfeförderung in NRW
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Selbsthilfe in NRW

B. Finanzielle und Personelle Ausstattung

Um diese Aufgaben zu gewährleisten, stehen nach Überlegungen der Fördergeber für die Regionalstellen jeweils bis zu 200.000 € und für die Landeskoordination insgesamt 600.000 € pro Jahr zur Verfügung.

Dies würde z. B. folgende beispielhafte Personalstruktur ermöglichen:

1. Regionalstellen Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung in den fünf Regierungsbezirken

Position	Stellenanteil	vergl. max. Entgeltgruppe TV-L
Leiter/in Regionalstelle	1,0	EG 13
qualifizierte Sachbearbeitung ^{*1}	1,0	EG 11
Assistenz	0,5	EG 8
gesamt:	2,5	

^{*1} Die qualifizierte Sachbearbeitung sollte auch Kompetenzen in der Öffentlichkeitsarbeit haben.

Die Stellen stehen pro Regierungsbezirk zur Verfügung. Dies summiert sich zu einem landesweiten Kontingent von 12,5 Stellen für die Regionalstellen.

2. Landeskoordinierungsstelle des KompetenzNetzwerkes Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung

Position	Stellenanteil	vergl. max. Entgeltgruppe TV-L
Leiter/in	1,0	EG 15
Referent/in	2,0	EG 12/13
qualifizierte Sachbearbeitung ^{*1}	3,0	EG 11
Assistenz	1,0	EG 8
gesamt:	7,0	

^{*1} Die qualifizierte Sachbearbeitung sollte auch Kompetenzen im Bereich von IT-Anwendungen, Web-Design und Öffentlichkeitsarbeit haben

Neben den Mitteln für Personal werden bei allen KoNAP-Komponenten

- Sachausgaben und
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

gefördert.

C. Verfahren der Interessenbekundung

Interessenbekundungen zur Durchführung der Komponenten 1 oder 2 oder Kombinationen hieraus können mit dem **Formblatt „Interessenbekundung KoNAP NRW“**

bis zum 31. Juli 2016 an das

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ref. 403 – Beratung für Pflegebedürftige, Pflegende Angehörige, Landesförderplan
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

eingereicht werden.

Die Interessenbekundung kann sich sowohl auf einzelne Komponenten, als auch auf mehrere oder alle Komponenten beziehen (bei Regionalstellen bitte Regierungsbezirk angeben).

Es werden umfassende Kenntnisse der Beratungsstruktur in Nordrhein-Westfalen sowie Erfahrungen in der sozialen Beratung - vorzugsweise Pflegeberatung - von Bürgerinnen und Bürgern erwartet. Bei Interessenbekundung für die Koordinierungsstellen werden zudem Erfahrungen in der Koordination von sozialen Netzwerken erwartet. Diese Kenntnisse sind durch Referenzprojekte oder Referenztätigkeiten nachzuweisen, die in einer Anlage mit **max. 2000 Zeichen**, incl. Leerzeichen, der Interessenbekundung beizufügen ist.

Neben dem o.g. Formblatt und der Anlage „Referenzen“ ist eine formlose (Grob-) Konzeption vorzulegen, die folgenden Umfang nicht überschreiten soll:

- für die Regionalstellen Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung in den fünf Regierungsbezirken **3000 Zeichen**
- für die Landeskoordinierungsstelle des KompetenzNetzwerkes Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung **8000 Zeichen**

Die Zeichenzahl ist jeweils incl. Leerzeichen angegeben.

Interessenbekundungen können angenommen werden von allen Stellen und Institutionen,

- die unabhängig und den Interessen der Pflegebedürftigen und (pflegenden) Angehörigen verpflichtet sind,
- die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen (z. B. Vereine, Firmen, Kommunen).

Interessenbekundungen in Kooperation mehrerer Träger/Institutionen sind ausdrücklich erwünscht. Spätestens bei einer evtl. Antragstellung muss ein Träger die rechtliche und finanzielle Gesamtleitung (ggf. für eigenständige Teilprojekte „Regionalstelle xy“/„Landeskoordination“ etc.) übernehmen.

Da die Unabhängigkeit der Tätigkeit im Hinblick auf die Pflegeberatung fachpolitisch von hoher Bedeutung ist, stellt das Vorliegen erheblicher wirtschaftlicher Interessen im Zusammenhang mit älteren Menschen (z. B. durch gleichzeitige Interessenvertretung von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller oder eine enge organisatorische Verbindung mit einer solchen Interessenvertretung) ein Ausschlusskriterium für die Trägerschaft dar.

Aus den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen wählen das MGEPA und die Pflegekassen/PKV nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Konzepte aus, deren Verfasserinnen und Verfasser zur konkreten Antragstellung aufgefordert werden.

Die nachfolgende rechtliche Umsetzung der Förderungen erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften als Modellprojekt. Die Modellprojekte sollen für eine Laufzeit bis längstens zum 31.12.2018 konzipiert werden; eine Weiterführung der Struktur ist grundsätzlich vorgesehen.

Es ist eine Ko-Finanzierung durch die Pflegekassen/PKV vorgesehen. Die Förderung abzüglich des Trägeranteils erfolgt jeweils zu 50 % aus Mittel des Landes und der Pflegekassen/PKV.

Es wird erwartet, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber mit einem Eigenanteil von mindestens 10 % an den Personal- und Sachausgaben beteiligen.

Es besteht die Möglichkeit, Arbeiten an Datenbank und Onlineportal outzusourcen. Hierzu kann ggfls. ein eigener Projektantrag gestellt werden.

Aus der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren erwächst kein Anspruch auf Förderung. Kosten für die Teilnahme werden nicht erstattet.

Bei der Auswahl der Interessenbekundungen wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt werden.

Auswahlkriterium	Gewichtung
Schlüssigkeit des Konzeptes Bewertet wird das von den Interessenten darzustellende strategische und methodische Vorgehen bzgl. der Projektausführung.	30
Erfahrung der/des Trägerin/s in den NRW-Versorgungsstrukturen für ältere und pflegebedürftige Menschen	20
Unabhängigkeit der Projektbeteiligten von Strukturen der Leistungserbringung (ggf. Ausschlusskriterium)	20
Fach- und Verbundkompetenz des eingesetzten Personals der beteiligten Einrichtungen Bewertet werden die Passgenauigkeit der Personalzuordnung entsprechend deren Qualifikation und Erfahrung. Das Team sollte sich interdisziplinär zusammensetzen und es sollten fachliche Kompetenzen z.B. aus den Bereichen Pflegewissenschaft, Sozialpädagogik, Programmierung, Web-Design, Öffentlichkeitsarbeit und aus der Verwaltung vorhanden sein.	10
Kreativität Bewertet wird der kreative Inhalt der einzureichenden Kurzkonzepte.	10
Gesamtausgaben	10

Informationen / Rückfragen

Für Informationen und Rückfragen stehen folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

- Detlev Spohr
Referat „Beratung für Pflegebedürftige,
Pflegerische Angehörige, Landesförderplan“
(0211) 8618 3789
detlev.spohr@mgepa.nrw.de
- Katharina Drebes
Referat „Beratung für Pflegebedürftige,
Pflegerische Angehörige, Landesförderplan“
(0211) 8618 4603
katharina.drebes@mgepa.nrw.de
- Sandra Eichler
Referat „Beratung für Pflegebedürftige,
Pflegerische Angehörige, Landesförderplan“
(0211) 8618 3471
sandra.eichler@mgepa.nrw.de

Anlagen:

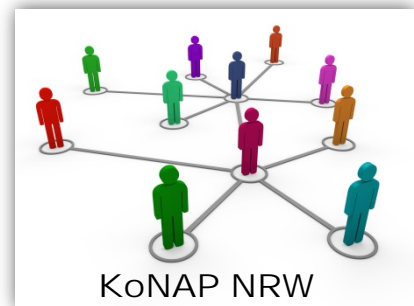
- Formblatt „Interessenbekundung KoNAP NRW“
- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-P

Bildnachweis, Titelbild: © d3images / Fotolia



An das

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ref. 403
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf



**Interessenbekundung zum
Projektaufruf - KoNAP NRW**

KompetenzNetzwerk

Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW

I. Interessenbekundung an ...	
<input type="checkbox"/> Regionalstellen Angehörigenunterstützung- und Pflegeberatung im	Durchführungsstandort:
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Arnsberg	
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Detmold	
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Düsseldorf	
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Köln	
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Münster	
<input type="checkbox"/> Landeskoordinierungsstelle des KompetenzNetzwerkes Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung	
Durchführungsstandort:	

II. Angaben zur interessensbekundenden Stelle	
Name/Bezeichnung	
Adresse	
Kontaktperson	
Telefon	
Internet	
Mail	
Vertretungsberechtigte Person	

- Wir möchten das Projekt ohne konkrete Verbundpartner durchführen.
 Wir möchten das Projekt im Verbund durchführen.

Hinweis: Eine spätere evtl. Antragstellung kann nur durch die federführende interessensbekundende Stelle erfolgen. Sie behält die Gesamtverantwortung für das Projekt.

III. Angaben zum Verbundpartner / zur Verbundpartnerin – Nr. 1	
Name/Bezeichnung	
Adresse	
Kontaktperson	
Telefon	
Internet	
Mail	
Vertretungsberechtigte Person	
Erklärung:	
Wir unterstützen diese Interessensbekundung und möchten das Projekt gemeinsam im Verbund durchführen.	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Bei weiteren Verbundpartnern bitte Zusatzblatt (Seite 9 ff.) nutzen!

IV. geplantes Projekt

geplanter Durchführungszeitraum:	von/bis
Beschreibung des geplanten Projektes, der Umsetzungsschritte, des Vorgehens und der Gesamtkonzeption	
<input type="checkbox"/> Anlage mit max.3000 Zeichen, incl. Leerzeichen (für Regionalstelle)	
<input type="checkbox"/> Anlage mit max 8000 Zeichen, incl. Leerzeichen (für Landeskoordinierung)	
<input type="checkbox"/> Wir (alle Projektbeteiligten) haben bisher keine wirtschaftlichen Interessen im Bereich der Pflege verfolgt. Wirtschaftliche Interesse bedingen Leistungen gegen Entgelt. Zu wirtschaftlichen Interessen gehören z.B. ein ambulanter Pflegedienst, eine stationäre Pflegeeinrichtung, ein mobiler Unterstützungsdienst, etc.	
<input type="checkbox"/> Wir haben bisher die folgenden wirtschaftliche Interessen im Bereich der Pflege verfolgt:	

V. Erfahrung in den NRW-Versorgungsstrukturen - Kurzbeschreibung

Beschreibung der bisherigen Erfahrungen im Bereich der pflegerischen Versorgungsstruktur, der Angehörigenunterstützung oder der Selbsthilfe in NRW oder ähnlicher Themenbereiche

VI. Verbundkompetenz des eingesetzten Personals - Kurzbeschreibung

Beschreibung der Erfahrung des geplanten Personals in Bezug auf die Initiierung oder Begleitung von Netzwerken; soziale Kompetenzen.

VII. geplanter Personaleinsatz			
Entgeltgruppe nach TV-L			
geplanter Einsatz als (Kurzbeschreibung)			
gewünschte Qualifikation			
Vollzeit/Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo
Entgeltgruppe nach TV-L			
geplanter Einsatz als (Kurzbeschreibung)			
gewünschte Qualifikation			
Vollzeit/Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo
Entgeltgruppe nach TV-L			
geplanter Einsatz als (Kurzbeschreibung)			
gewünschte Qualifikation			
Vollzeit/Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo

Kalkulation, Finanzplanung

VIII. geplante Personalausgaben			
Ausgaben	2016	2017	2018
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
Personalausgaben, gesamt			

IX. geplante allgemeine Sachausgaben			
Ausgaben	2016	2017	2018
a) lfd. Ausgaben des Betriebs			
Im Wesentlichen anteilige Miet- und Mietnebenkosten, Porto, Telefon- und Kopiergebühren, sowie Büroverbrauchsmaterial, nicht jedoch Kosten, die in der bereits vorhandenen Struktur des potentiellen Antragstellers begründet sind, z.B. sogenannte Overhead- oder Regiekosten			
b) Reisekosten			
c) Ausstattung			
Unter diese Position fallen einmalige Anschaffungen, wenn sie zur Durchführung des Projektes notwendig sind, z.B. Mobiliar, Notebook, Drucker, etc.			
d) sonstige Ausgaben			
bitte ggfs. nachfolgend erläutern:			
e) Ausgaben für IT-Lösungen			
Sachausgaben, gesamt			

X. geplante Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit			
	2016	2017	2018
Öffentlichkeitsarbeit			

XI. kalkulierte Gesamtausgaben			
Ausgaben	2016	2017	2018
aus VIII: Personalausgaben			
aus IX: allg. Sachausgaben			
aus X: Ausgaben für Öffentlichkeit			
Gesamtausgaben			

XII. Finanzierungsplanung			
Ausgaben	2016	2017	2018
aus IX: Gesamtausgaben			
Eigenanteil			
Leistungen Dritter			
vorgesehene Zuwendungshöhe			

Angaben zum Eigenanteil

- Es ist geplant, einen Eigenanteil von _____ % an den Gesamtausgaben einzubringen.
- Es ist kein Eigenanteil vorgesehen, weil ...

Erklärung, Unterschrift

Die Interesse bekundende Stelle ist bereit, auf Anforderung durch das MGEPA einen Antrag auf einen Zuschuss des Landes und der Pflegekassen im vorbeschriebenen Sinne zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

- Anlage „weitere Verbundpartner“
- Anlage Projektkonzept, 3000 Zeichen
- Anlage Projektkonzept, 8000 Zeichen

Zusatzblatt weitere Verbundpartner / Verbundpartnerin

Angaben zum Verbundpartner / zur Verbundpartnerin – Nr. _____	
Name/Bezeichnung	
Adresse	
Kontaktperson	
Telefon	
Internet	
Mail	
Vertretungsberechtigte Person	
Erklärung: Wir unterstützen diese Interessenbekundung und möchten das Projekt gemeinsam im Verbund durchführen.	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Angaben zum Verbundpartner / zur Verbundpartnerin – Nr. _____	
Name/Bezeichnung	
Adresse	
Kontaktperson	
Telefon	
Internet	
Mail	
Vertretungsberechtigte Person	
Erklärung: Wir unterstützen diese Interessenbekundung und möchten das Projekt gemeinsam im Verbund durchführen.	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

3.1.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).

3.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und

der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftraggeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

5.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Nachweis der Verwendung

6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.

6.7

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

6.8

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7

Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

8.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).